

Information der Bildungsberatung

Studieren ohne Abitur

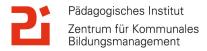
Stand: Januar 2023



Seit dem Jahr 2009 besteht in Deutschland die Möglichkeit, auch ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule aufzunehmen.

Übersicht über die Zugangsberechtigten:

Wer?	Was?
Meister*innen und ihnen Gleichgestellte	→ Allgemeiner Hochschulzugang
2. Qualifizierte Berufstätige	→ Fachgebundener Hochschulzugang



Inhalt:

- 1. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte
- 2. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
- 3. Aussichten auf einen Studienplatz
- 4. Finanzierungsmöglichkeiten

1. Allgemeiner Hochschulzugang für Meister*innen und ihnen Gleichgestellte

Voraussetzungen

- a) erfolgreicher Abschluss der Meisterprüfung oder
- b) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat (Fachwirte IHK, Fachkaufleute IHK, Industriemeister*innen IHK etc.) oder
- c) erfolgreicher Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule und Fachakademie oder
- d) erfolgreicher Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/ oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst oder
- e) erfolgreicher Abschluss der Prüfung zur/ zum Verwaltungsfachwirt*in oder der Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule oder
- f) ein nach a) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mindestens 400 Unterrichtsstunden) oder eine nach a) gleichwertige erfolgreich abgeschlossene Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder
- g) erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildungsprüfung, die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführt wurde (mindestens 400 Unterrichtsstunden Lehrgang). Die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.

Beratungsgespräch	 Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll.
	 Zweck des Beratungsgesprächs ist es, den Studienbewerber*innen einen realistischen Eindruck über Inhalte, Aufbau und Anforderung des Studiums im angestrebten Studiengang zu vermitteln.
Studienmöglichkeiten	 Meister*innen und ihnen Gleichgestellte k\u00f6nnen sich bei Hochschulen grunds\u00e4tzlich f\u00fcr jeden beliebigen Studiengang bewerben.
	 Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist meist die Note der Meisterprüfung bzw. der vergleichbaren Prüfung.

2. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige		
Voraussetzungen	 Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und 	
	 eine anschließende mindestens dreijährige Berufspraxis (zweijährige bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes) in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich 	
Beratungsgespräch und Zugangsprüfung oder Probestudium	 Zusätzlich muss ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert werden, an der das Studium aufgenommen werden soll, und 	
	 eine Hochschulzugangsprüfung abgelegt werden (Einzelheiten über die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung regelt die Hochschule). Alternativ kann die Hochschule auch ein erfolgreiches Probestudium von mindestens zwei Semestern verlangen. 	
Studienmöglichkeiten	 Qualifizierte Berufstätige können sich bei Hochschulen für Studiengänge bewerben, die mit ihrer Ausbildung und Berufspraxis fachlich verwandt sind. 	
	 Ein fachlich verwandter Bereich ist dann gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem 	

angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Entscheidung über die fachliche Nähe treffen stets die Hochschulen.

 Ausschlaggebend für die Studienplatzvergabe ist i.d.R. die Note der Hochschulzugangsprüfung.

Aussichten auf einen Studienplatz Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (mit "Numerus clausus") halten die Hochschulen ein bestimmtes Kontingent der Studienplätze für beruflich Qualifizierte und qualifizierte berufstätige Bewerber*innen ohne Abitur bereit (1%-5%).

4. Finanzierungsm	4. Finanzierungsmöglichkeiten		
BAFöG	 Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Förderung hängt unter anderem vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Geschwister und dem eigenen Familienstand ab. 		
	 Altersgrenze: 45 Jahre. Bei beruflich Qualifizierten kann es Ausnahmeregelungen geben, wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst nach der eigentlichen Altersgrenze erlangt wurde. 		
Aufstiegsstipendium	Bewerbungsvoraussetzungen: Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung + mindestens zweijährige anschließende Berufspraxis + Nachweis über besondere Leistungsfähigkeit in der Ausbildung (z.B. Berufsabschlussprüfung mind. Note 1,9 oder 87 Punkte)		
	 Förderhöhe: bei Vollzeit-Studium 934 Euro monatlich + 80 Euro Büchergeld; bei berufsbegleitendem Studium max. 2.900 Euro jährlich 		
	Keine Altersgrenze		
	Dreistufiges Auswahlverfahren		
	www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium		

Deutschlandstipendium	 Förderhöhe 300 Euro monatlich (zusätzlich zu BaföG- Leistungen)
	Bewerbung direkt bei den teilnehmenden Hochschulen
	 Unabhängig vom eigenen Einkommen und dem der Eltern
	www.deutschlandstipendium.de
Begabtenförderung	Stipendien z.B. durch die Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Studienstiftung des Deutschen Volkes etc.
	www.stipendienlotse.de
KFW-Studienkredit	Förderhöhe zwischen 100 und 650 Euro monatlich
	Altersgrenze: 44 Jahre
	 Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern
	www.kfw.de/studienkredit
KFW-Bildungskredit	Kredit bis maximal € 7.200 insgesamt
	Altersgrenze: 35 Jahre
	Für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen
	 Unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern
	www.bildungskredit.de/

Weitere Informationen zum Thema "Studieren ohne Abitur" finden Sie unter: https://www.km.bayern.de/ministerium/hochschule-und-forschung/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html

Rechtsgrundlage: Beschluss der KMK-Konferenz vom 6.3.2009, Qualifikationsverordnung des Freistaats Bayern, Abschnitt 4, §§ 29 - 32